Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 3

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

5 Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br. am 7. Februar 1950 | Nummer 3

Inhalt:

Landesgesetze, Anordnungen, Bekanntmachungen

	Seite
Badisches Aufbaugesetz vom 25. November 1949	29
Anordnung vom 29. Dezember 1949 zur Durchführung des Landesgesetzes über die Steuerfreiheit einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 19. Oktober 1949 (GVBl. 1949 S. 472)	37
Bekanntmachung vom 15. November 1949 über Metallpreise (MP 16)	37
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. Januar 1950	38
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 15. Januar 1950	38
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. Januar 1950	39
Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der alliierten Hohen Kommission in Deutschland Nr. 8	39
Hinweis	40

Beilage

Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung (112. Fortsetzung)

A	Urteile im Spruchkammerverfahren	5
B	Mitläufer-Begünstigte der Verordnung 165	6
C	Jugendamnestie	7
D	Berichtigungen	8

Badisches Aufbaugesetz
vom 25. November 1949

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 25 November 1949 unter Bestimmung der Schranken des Eigentumsrechts gemäß Art. 14 Abs. 1 und in Ausführung des Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland folgendes Gesetz beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriff des Aufbaues

Aufbau im Sinne dieses Gesetzes ist der Neuaufbau und der Wiederaufbau sowie die bauliche Umgestaltung und die Erweiterung von Gemeinden oder Gemeindeteilen.

§ 2

Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde ist kraft ihres Selbstverwaltungsrechts berechtigt und nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet, innerhalb ihres Bereichs den Aufbau zu planen und die Maßnahmen zu seiner Durchführung zu treffen.

§ 3

Aufsichtsbehörden

(1) Obere Aufsichtsbehörde für alle Aufbaumaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern.

(2) Aufsichtsbehörden sind die Landratsämter, außer für die Städte Freiburg, Baden-Baden, Konstanz, Rastatt, Offenburg, Lahr, Lörrach, Villingen und Singen, für die das Ministerium des Innern zugleich Aufsichtsbehörde ist.

§ 4

Aufbauausschüsse

(1) Beim Ministerium des Innern wird ein beratender Landesausschuß für Aufbaufragen gebildet. Er hat insbesondere die Aufgabe, Vorschläge zu machen und sich gutachtlich zu äußern.

(2) Entsprechende Ausschüsse können in den Kreisen bei den Landratsämtern gebildet werden (Kreisausschüsse für Aufbau).

(3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird im Wege einer Durchführungsverordnung geregelt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen die am Aufbau beteiligten Berufs- und Wirtschaftskreise sowie Behörden und Gemeinden angemessen vertreten sind. Außerdem können in die Ausschüsse unabhängige Sachverständige berufen werden.

II. Planung des Aufbaues

§ 5

Übergeordnete Planung

Die Aufbauplanung muß sich der Raum- und Landesplanung einfügen.

§ 6

Übersichtspläne

(1) Die obere Aufsichtsbehörde kann für eine Gemeinde zur Sicherstellung ihrer geordneten Entwicklung die Aufstellung von Übersichtsplänen (Flächennutzungs- oder Wirtschaftspläne, Generalbebauungspläne) anordnen, durch die die Nutzung des Gemeindegebiets nach Gesichtspunkten des Bauens und Wohnens, des Verkehrs und der Wirtschaft, der Forst- und Landwirtschaft und der Erholung unter Berücksichtigung der örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten geregelt wird. In diesem Übersichtsplan sind die künftigen Baugebiete nach Wohnfläche, Kleinsiedlungsfläche und Industriefläche festzulegen.

(2) Die für eine Gemeinde ausgearbeiteten Übersichtspläne sind der oberen Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Wahrung der übergeordneten Belange vorzulegen.

(3) Hält die obere Aufsichtsbehörde eine über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehende einheitliche Planung für erforderlich, so trifft sie, falls unter den beteiligten Gemeinden und Kreisen eine Übereinstimmung über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die notwendige Planung nicht erreicht werden kann, nach Anhörung des Landesausschusses für Aufbaufragen die entsprechenden Anordnungen für eine gemeinsame Planung und zugleich eine Entscheidung über die Kostentragung. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Beschwerde an die Landesregierung zulässig.

§ 7

Bebauungspläne

(1) Zur Gewährleistung einer geregelten Bebauung haben die Gemeinden Bebauungspläne für das Gemeindegebiet oder Teile davon aufzustellen und diese ihrer Entwicklung entsprechend zu ändern und zu ergänzen.

(2) Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, wenn ein schon vorhandener Bebauungsplan den künftigen Bedürfnissen genügt, oder eine bauliche Entwicklung nicht zu erwarten ist.

(3) Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde.

§ 8

Inhalt der Bebauungspläne

(1) Die Bebauungspläne müssen entsprechend der neuzeitlichen Auffassung von städtischer und ländlicher Bauweise (Städtebau) und einer einwandfreien Baugestaltung aufgestellt werden. Hierbei sind die örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten und die wirtschaftlichen, sozialen, wohnungspolitischen, verkehrstechnischen und gesundheitlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die Interessen der Eigentümer an ihren bisherigen Grundstücken und Gebäuden und die der Allgemeinheit an einer vernünftigen Bodenverteilung sind untereinander in gerechter Weise auszugleichen. Der Plan soll tunlichst das Ortsbild wahren, wie es durch die geschichtliche Entwicklung und die landschaftlichen Bedingungen bestimmt ist. Vorhandene künstlerische Werte, Bau- und Naturdenkmäler sollen erhalten werden.

(2) Der Bebauungsplan setzt sich zusammen aus dem Straßen- und Baufluchtenplan, den Bebauungsvorschriften und dem Gestaltungsplan.

(3) Der Straßen- und Baufluchtenplan muß außer der Darstellung des bestehenden Zustandes wie der Straßen, Wege und Plätze, Gebäude und der für den Wiederaufbau noch verwendbaren Baureste, Grundstücksgrenzen, Wasserläufe, Eisenbahnen, der wichtigen Versorgungs- und Abwasserleitungen und der Höhenangaben (Höhenlinien) enthalten:

a) die Grenzen des Planungsgebiets,
b) die Grenzen und Eigenschaften der künftigen öffentlichen Straßen (Ortsstraßen), Wege und Plätze einschließlich Parkplätze für Fahrzeuge unter Angabe der Straßenbreite und -höhe, ferner die Abgrenzungen der einzelnen Baugebiete (Wohngebiet, Industriegebiet) sowie der öffentlichen Freiflächen für Erholung, sofern letztere in einem räumlichen Zusammenhang mit Baugebieten stehen,
c) die Umgrenzung der für sonstige öffentliche Zwecke notwendigen Flächen,
d) die Baufluchtenlinien, d. h. die Linien, an denen die Gebäude gegen die Straße, Wege oder Plätze errichtet werden müssen,
e) die rückwärtigen Baugrenzen zur Erhaltung freier Hof- und Gartenflächen,
f) die Bezeichnung derjenigen Flächen hinter Baufluchtlinien, die aus Gründen des öffentlichen Verkehrs bis zu einer bestimmten Höhe über der Straße nicht bebaut werden dürfen.

Die unter a—f genannten Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben oder sonst erforderlich sind.

(4) Die Bebauungsvorschriften müssen Angaben enthalten über:

a) die Art und Zweckbestimmung der Neubauten,
b) den Grad der Überbauung und die Bauweise,
c) die Höhe und die äußere Gestaltung der Neubauten,
d) — soweit nötig — die Grundstückseinfriedigung und Bepflanzung der Vorgärten.

(5) Der Gestaltungsplan gibt in zeichnerischer Weise Aufschluß über die städtebaulichen Absichten. Er kann dabei auch die Anforderungen festlegen, die unter Berücksichtigung des § 8 Absatz 1 aus städtebaulichen Gründen an die einzelnen Gebäude gestellt werden müssen.

§ 9

Verfahrensvorschriften

Das Verfahren zur Feststellung der Straßen- und Baufluchtenpläne ist in Anlehnung an die Vorschriften des Ortsstraßengesetzes in der Durchführungsverordnung zu regeln. Die Bebauungsvorschriften werden nach den Bestimmungen der Landesbauordnung in Kraft gesetzt.

III. Ordnung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden

1. Grenzänderung

§ 10

Anordnung der Grenzänderung

(1) Grenzänderungen, die die Größe, die Lage oder den Wert eines Grundstücks nur unwesentlich ändern, können von den Gemeinden angeordnet werden. Eine Wertveränderung gilt als unwesentlich, wenn sie weniger als 10 v. H. beträgt. Wertunterschiede sind zwischen den Beteiligten auszugleichen. Wenn die Gemeinde trotz des Bedürfnisses eine Grenzänderung nicht anordnet, kann die Aufsichtsbehörde die Grenzänderung anordnen. Die Anordnung ergeht schriftlich und ist den Beteiligten zuzustellen. Die Betroffenen haben gegen sie innerhalb von 14 Tagen das Recht der Beschwerde an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet endgültig.

(2) Mit der Rechtskraft der Anordnung treten sinngemäß die Folgen nach §§ 15 und 20 ein.

2. Umlegung

§ 11

Anordnung der Umlegung

(1) Auf Antrag einer Gemeinde oder von Amts wegen im Einvernehmen mit der Gemeinde kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde das Umlegungsverfahren für unbebaute und bebaute Grundstücke anordnen, soweit es erforderlich ist, um Grundstücke zu gewinnen, die für eine Bebauung im Sinne des Bebauungsplanes zweckentsprechend sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In Gemeinden, in denen ein Bebauungsplan nicht erforderlich ist, kann zur Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze die Umlegung angeordnet werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Umlegung besteht.

(2) Die Anordnungen erfolgen durch den Umlegungsbeschluß. Die obere Aufsichtsbehörde bestimmt im Benehmen mit der oberen Umlegungsbehörde (Baudirektion des Finanzministeriums), welche Behörde das Umlegungsverfahren durchführt (Umlegungsbehörde). Die Gemeinde kann als Umlegungsbehörde bestimmt werden.

(3) Ist in einer Gemeinde, in der nach Absatz (1) Baugrundstücke durch Umlegung gewonnen werden sollen, ein Flurbereinigungsverfahren nach der Reichsumlegungsordnung angeordnet, so kann mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde und der oberen Umlegungsbehörde die Gewinnung geeigneter Baugrundstücke mit dem Flurbereinigungsverfahren verbunden werden.

§ 12

Voraussetzungen

Die Umlegung ist nur zulässig im Bereich:

a) eines Bebauungsplanes (§§ 7 und 8) oder eines Ortsstraßenplanes (§ 3 ff Ortsstraßengesetz),

b) einer bestehenden Ortsstraße,

c) solcher Teile der Gemeindegemarkung, für die die Feststellung eines Bebauungsplanes amtlich in Angriff genommen ist. Der Bebauungsplan muß jedoch vor Abschluß des Umlegungsverfahrens rechtsgültig festgestellt sein.

§ 13

Verfahren

(1) Die Einleitung und der Abschluß des Umlegungsverfahrens sowie der Umlegungstag sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) Vom Tage nach der Bekanntmachung der Einleitung bis zum Abschluß des Umlegungsverfahrens bedürfen alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über betroffene Grundstücke, alle Baumaßnahmen und wesentlichen Änderungen der Nutzungsart sowie die Errichtung oder der Umbau von Brunnen, Einfriedigungen und ähnlichen Anlagen der Genehmigung der Umlegungsbehörde. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Umlegung hinderliche Änderungen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigt werden können.

(3) Die Umlegungsbehörde hat einen Bestandsplan über die bei der Einleitung des Verfahrens bestehenden grundbuch- und baurechtlichen Verhältnisse und einen Zuteilungsplan über die von ihr vorgesehene neue Grundstückseinteilung auf Grund des Bebauungsplans aufzustellen. Der Bebauungsplan braucht bei Beginn des Verfahrens noch nicht förmlich festgestellt zu sein.

(4) Zur Vorbereitung der Umlegung können Arbeiten auf Grundstücken vorgenommen werden. Entstehende Schäden werden durch die Umlegungsbehörde unter Ausschluß der ordentlichen Rechtswege vergütet.

§ 14

Umlegungsgrundsätze

(1) Aus den Grundstücken, auf die die Umlegung sich erstreckt, wird eine Masse gebildet. Die Gemeinde hat die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen und die im Verfahren festgesetzten Zahlungen zu leisten und zu fordern.

(2) Aus der Masse ist erforderlichenfalls zunächst das Gelände auszuscheiden, das für die künftige Neuanlage oder Erweiterung öffentlicher Verkehrs- und Erholungsflächen (öffentliche Flächen) benötigt wird. Der Flächeninhalt ist sämtlichen an der Masse Beteiligten nach Verhältnis des Flächengehalts des von jedem in die Masse eingebrachten Geländes abzuziehen, soweit es nicht durch vor der Umlegung vorhandene Anlagen gleicher Art, die wegfallen (Straßen, Wege und dergl.), gedeckt ist. Hierfür hat der begünstigte öffentliche Träger eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit der Wert des neuen Grundstücks, das dem Beteiligten zugewiesen wird, geringer ist als der seines bisherigen Grundstücks und die Wertminderung durch den Flächenverlust verursacht wurde. Flächen aus bisher unerschlossenem Gelände können bei jedem Eigentümer bis zu $^1/_3$ entschädigungslos abgezogen werden. Die nach diesen Bestimmungen notwendig werdenden Abzüge können auf einzelne Baublöcke beschränkt werden, wenn die Heranziehung aller Eigentümer das Verfahren erheblich erschweren würde. Die neuen Straßen sind als Zufahrten zu den Grundstücken fahrbar herzurichten und bei Bedarf als Ortsstraßen auszubauen.

(3) Die im Zuteilungsplan ausgewiesene nicht öffentliche Gesamtfläche ist auf die Teilnehmer nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu verteilen. Jedem Eigentümer ist ein Baugrundstück zuzuteilen, das an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt und seinem früheren Grundstück möglichst in Lage und an Wert und Flächengröße in dem Verhältnis zur jetzigen Gesamtfläche gleicht, in dem das frühere Grundstück an der Gesamtfläche beteiligt war. Ist es nicht möglich, sämtlichen Eigentümern Land in ungefähr der gleichen Lage wie früher zuzuteilen, so können einzelnen unter ihnen Flächen an anderer Stelle innerhalb oder außerhalb des Umlegungsgebietes zugeteilt werden. Ohne Einverständnis des Betroffenen ist das nur zulässig, wenn dieser keine schutzwürdigen, im Verhältnis zu anderen Beteiligten überwiegenden Interessen an der bisherigen Lage hat oder sein Grundstück künftig in einer Art benutzen will, die mit dem Bebauungsplan nicht in Einklang steht.

(4) Ein Grundstück, dessen Flächeninhalt so gering ist, daß als Ersatz dafür nur Gelände zugewiesen werden könnte, das für ein selbständiges Gebäude ungeeignet ist (Kleinstück), ist gegen Entschädigung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 zur Masse einzuziehen, wenn es nicht zu einem selbständigen Baugrundstück vergrößert werden oder gegen ein solches ausgetauscht werden kann. Zur Vergrößerung können gegen Entschädigung auch Flächen aus der Masse herangezogen werden, die den anderen Eigentümern verhältnismäßig abgezogen werden.

(5) Obstbäume, Sträucher und sonstige mit dem Boden verbundene Einrichtungen (wesentliche Bestandteile) hat der Empfänger der Landabfindung gegen Entschädigung in Land oder Geld zu übernehmen; dies gilt auch für den Empfänger öffentlicher Flächen.

(6) Weicht der Wert des neuen Grundstücks eines Eigentümers von dem seines alten erheblich ab, so ist der Unterschied durch Geldentschädigung zwischen der Gemeinde und dem Beteiligten auszugleichen. Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Die Entschädigungsbeträge sind nach den Vorschriften über die Enteignung zu ermitteln.

(7) Die Entschädigungsbeträge, welche die Gemeinde zu fordern hat, bilden eine öffentliche Last der ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

größerten und sonstwie begünstigten Grundstücke im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes.

§ 15

Rechte an den beteiligten Grundstücken

(1) Gelände, das zur Neuanlage oder Erweiterung öffentlicher Flächen herangezogen wurde, geht frei von Rechten Dritter und öffentlichen Lasten auf die Gemeinde über. Im übrigen haftet das neue Grundstück, das einem Beteiligten zugeteilt wurde, und eine ihm gewährte Geldentschädigung für die Rechte Dritter und die öffentlichen Lasten, die auf seinem alten Grundstück ruhten.

(2) Rechte und Lasten, die ihrem Inhalt nach an einer anderen Stelle nicht ausgeübt werden können oder sonst ihrem Wesen nach örtlich gebunden sind, ruhen weiter auf der alten Stelle. Änderungen, die durch die Neueinteilung der Grundstücke notwendig werden, sind von der Umlegungsbehörde zu bestimmen.

(3) Rechte und Lasten, die für die Neueinteilung gegenstandslos werden, erlöschen.

(4) Neue Dienstbarkeiten können zum Ausgleich bestellt werden. Gemeinschaftliches Eigentum kann aufgehoben, neu geschaffen oder inhaltlich neu geordnet werden.

(5) Im übrigen sind die §§ 69—72 und 75—82 der Reichsumlegungsordnung entsprechend anzuwenden. An Stelle der in § 76 der Reichsumlegungsordnung erwähnten Teilnehmergemeinschaft tritt die Gemeinde.

(6) Rechte, die mit dem Eigentum an einem alten Grundstück verbunden waren, gehen auf das neue Grundstück desselben Eigentümers über. Abs. 2—5 sind entsprechend anzuwenden. Realgewerbeberechtigungen gehen nicht über, wenn ein öffentliches Interesse entgegensteht. Ob das der Fall ist, entscheidet die Umlegungsbehörde nach Anhörung der Behörde, die den Betrieb des betreffenden Gewerbes zu genehmigen hat. Für die Entschädigung gilt § 14 Abs. 6.

§ 16

Offenlegung der Pläne

(1) Der Umlegungsplan (Bestandsplan, Zuteilungsplan und Ergebnisse der Grundstücksbewertung) ist zur Einsichtnahme für die Teilnehmer mindestens zwei Wochen offenzulegen und sodann in einer Verhandlung an Ort und Stelle (Tagfahrt) mit den Teilnehmern zu erörtern. Außerdem muß jeder Teilnehmer ein Verzeichnis erhalten, das seine alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu den von ihm beigebrachten Grundstücken nachweist.

(2) Einwendungen gegen den Inhalt des Umlegungsplans müssen die Teilnehmer zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens in einer Tagfahrt vorbringen; hierauf ist in der Ladung und in der Tagfahrt hinzuweisen. Die Ladung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung und soweit tunlich durch Zustellung oder anderweitige Benachrichtigung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Bekanntmachung.

(3) Soweit die Beschleunigung des Aufbaues es erfordert, kann die Umlegungsbehörde eine vorläufige Anordnung über die Inanspruchnahme von Grundstücken treffen; gegen diese steht dem Betroffenen binnen 14 Tagen nach Zustellung, die durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, Beschwerde an die obere Umlegungsbehörde zu; ihre Entscheidung ist endgültig. Die Anfechtbarkeit der späteren Anordnungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 17

Vorfragen und Einwendungen

(1) Entsteht im Umlegungsverfahren Streit über Vorfragen bürgerlich-rechtlicher Art, so kann den Parteien eine Frist zur Erhebung einer Klage bei den ordentlichen Gerichten gesetzt werden. Wird die Klage nicht innerhalb der Frist erhoben oder das Verfahren trotz Aufforderung der Umlegungsbehörde nicht weiterbetrieben, so entscheidet die Umlegungsbehörde über diese Rechtsfragen.

(2) Über sonstige Einwendungen im Umlegungsverfahren entscheidet die Umlegungsbehörde.

(3) Die Beschlüsse der Umlegungsbehörde sind zu begründen und in der Tagfahrt selbst oder in einem in der Tagfahrt zu bestimmenden Termin zu verkünden. Auf Verlangen eines Beteiligten ist ihm eine Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen zu erteilen.

§ 18

Umlegung mit Zustimmung aller Beteiligten

Die Umlegungsbehörde soll nach Möglichkeit eine Einigung der Beteiligten über den Umlegungsplan herbeiführen. Vorschriften, nach denen die Zustimmung des Eigentümers oder seines gesetzlichen Vertreters für die Veräußerung von Grundstücken einer behördlichen Genehmigung oder einer sonstigen Genehmigung bedarf, sind nicht anzuwenden. Die Einigung bedarf der Bestätigung durch einen Beschluß der Umlegungsbehörde

§ 19

Rechtsmittel

(1) Gegen Beschlüsse der Umlegungsbehörde steht den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen nach der Verkündung Beschwerde zu. Über sie entscheidet die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle.

(2) Die Spruchstelle besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, sowie aus je einem Beamten der oberen Umlegungsbehörde und der oberen Aufsichtsbehörde, ferner aus zwei Vertretern der Gemeinden und zwei Grundstückseigentümern als weiteren Mitgliedern. Das Ministerium des Innern beruft die Mitglieder der Spruchstelle im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Dauer von sechs Jahren. Für jedes der Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Spruchstelle kann auf Antrag eines Beteiligten mündliche Verhandlung über die Beschwerde anordnen.

§ 20

Abschluß des Verfahrens und Rechtswirkungen

(1) Der Umlegungsplan wird rechtskräftig, wenn Einwendungen gegen ihn nicht fristgemäß erhoben worden sind, oder wenn über sie entschieden worden ist.

(2) Nach Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsplans ordnet die Umlegungsbehörde mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde die Ausführung des Umlegungsplans an, setzt den Tag fest (Umlegungstag),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mit dem die rechtlichen Wirkungen eintreten (Ausführungsanordnung) und führt den neuen Zustand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht herbei. Die Ausführungsanordnung ist ortsüblich bekanntzumachen, sie kann nicht angefochten werden.

(3) Die obere Umlegungsbehörde kann die Ausführung auch vor Eintritt der Rechtskraft anordnen,

a) wenn eine Abänderung, die infolge noch anhängiger Rechtsmittel notwendig würde, die Interessen anderer Beteiligter nicht oder nur in unbedeutendem Umfange berühren würde, oder
b) wenn ein anhängiges Rechtsmittel oder noch schwebende Einigungsverhandlungen nur die Höhe der Entschädigungen betreffen und für die beanspruchten Entschädigungsbeträge Sicherheit geleistet ist.

(4) Mit dem Umlegungstag erlöschen alle bisherigen Eigentumsrechte an den umgelegten Grundstücken, und die neuen Eigentumsrechte werden wirksam. Gleichzeitig treten bezüglich der dinglichen Belastungen, Beschränkungen und Nutzungsrechte sowie der mit dem Eigentum verbundenen Rechte die angegebenen Wirkungen ein, wenn die Umlegungsbehörde nichts Abweichendes verfügt.

(5) Auch nachdem die Ausführungsanordnung erlassen ist, kann die Umlegungsbehörde auf Antrag der Gemeinde oder eines Beteiligten die in § 15 Abs. 2—5 vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn diese Ergänzung in dem rechtskräftigen Umlegungsplan vorbehalten ist. §§ 16—22 gelten auch für dieses Nachverfahren.

§ 21

Kosten

Das Umlegungsverfahren einschließlich der Grundbuchberichtigung sowie die Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs sind frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben. Die Kosten der Vertretung und die Auslagen, die aus unbegründeten Einwendungen entstehen, gehen zu Lasten der betreffenden Partei. Die übrigen Auslagen des Verfahrens kann die Gemeinde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf die Eigentümer der nichtöffentlichen und öffentlichen Flächen im Verhältnis des Wertes der Flächen der neuen Grundstücke verteilen, andernfalls werden sie von der Gemeinde getragen. Gleiches gilt von Entschädigungen, die von der Gemeinde zu leisten, aber nicht gedeckt sind. Jedoch können die Beteiligten nicht zum Ersatz von Entschädigungen herangezogen werden, die für künftige öffentliche Flächen zu leisten sind.

§ 22

Örtliche Sondervorschriften

Ist eine Gemeinde nach § 11 als Umlegungsbehörde bestimmt worden, so kann sie durch eine Satzung die Vorschriften erlassen, die zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind. Sie kann hierin insbesondere ihre Befugnisse als Umlegungsbehörde zur selbständigen Erledigung auf eine Stelle übertragen, die in ihrer Amtsführung unabhängig ist. Sie kann dieser auch ihre Befugnis übertragen, Grenzänderungen nach § 10 anzuordnen. Für das Rechtsmittel gegen die Entscheidung dieser Stelle über Grenzänderungen gilt § 10 Abs. 1 Satz 5 und 6. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Entziehung und Beschränkung von Grundeigentum

§ 23

Voraussetzungen der Enteignung

(1) Die obere Aufsichtsbehörde kann Grundstücke oder ihnen gleichstehende Rechte zugunsten einer Gemeinde oder eines im öffentlichen Interesse mit Durchführung einer Aufbaumaßnahme betrauten Unternehmens gegen angemessene Entschädigung enteignen oder mit dinglichen Rechten belasten, wenn die Enteignung oder die Belastung zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes notwendig ist und vom gemeinen Wohl erfordert wird.

(2) Die Entschädigung kann in Geld, in anderen Grundstücken oder Rechten oder in wiederkehrenden wirtschaftlichen Leistungen bestehen.

§ 24

Verfahren

(1) Vor der Enteignung ist den von ihr Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Enteignung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Eigentümer oder den Berechtigten. In dem Bescheid ist anzugeben, für welchen Zweck, zu wessen Gunsten und gegen welche Entschädigung die Enteignung stattfindet.

(3) Die Enteignung wird mit der Zustellung des Enteignungsbescheides an den Eigentümer oder den Berechtigten wirksam. Gegen den Bescheid ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Landesregierung zulässig. Gegen die Festsetzung der Entschädigung steht jedem Betroffenen Klage beim ordentlichen Gericht offen. Sie muß spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Enteignungsbescheides erhoben werden.

(4) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die zwangsweise Belastung mit einem dinglichen Recht.

(5) Bereits vor Erlaß des Enteignungsbescheides kann der Begünstigte gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung in den Besitz des zu enteignenden Geländes eingewiesen werden. Ergeht später kein Enteignungsbescheid, so ist dem Eigentümer oder dem Berechtigten der durch vorläufige Besitzeinweisung entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 25

Benutzung von Flächen hinter Baulinien

Ist nach dem Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 die Bebauung eines Grundstückes teilweise ausgeschlossen, so hat die Gemeinde den Eigentümer des Grundstückes hierfür angemessen zu entschädigen.

4. Eintrittsrecht der Gemeinden

§ 26

Eintrittsrecht der Gemeinden

(1) Im Gebiet des Übersichtsplans oder, wo ein solcher fehlt, des Bebauungsplans, steht der Gemeinde zur Durchführung dieses Plans ein Eintrittsrecht in alle Rechtsgeschäfte zu, die auf Veräußerung eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Grundstücks oder Erbbaurechts oder auf Bestellung eines Erbbaurechts gegen Entgelt gerichtet sind. Das gleiche gilt für Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung und Rechtsvorgänge, die es, ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung, einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten. Das Eintrittsrecht der Gemeinde wird ohne Eintragung im Grundbuch wirksam. Die Gemeinde übt ihr Eintrittsrecht aus durch eine Erklärung, die unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Gemeinde versehen sein muß (§ 29 Abs. 3 GBO). Das Eintrittsrecht besteht nicht an Grundstücken, die in einer Weise bebaut sind, die sich in den Bebauungsplan oder, solange ein solcher noch nicht festgelegt ist, in den Übersichtsplan einfügt. Es erlischt mit der Erteilung einer Baugenehmigung für den endgültigen Aufbau.

(2) Liegen dem Erwerber Leistungen ob, welche die Gemeinde nicht bewirken kann, so hat sie stattdessen den Wert der Leistung zu entrichten. Eine Leistung oder eine für sie vereinbarte Vertragsstrafe ist für die Gemeinde unverbindlich, wenn die Leistung nicht in Geld zu schätzen ist, oder wenn das Rechtsgeschäft auch ohne die Leistung abgeschlossen wäre. Ist die Veräußerung teilweise unentgeltlich erfolgt, so hat die Gemeinde für die unentgeltliche Zuwendung eine Entschädigung zu zahlen, die nach den Bestimmungen über die Enteignung zu bemessen ist.

(3) Auf das Eintrittsrecht finden die §§ 504—506, 508—510, § 1098 Abs. 2, §§ 1099—1102 des BGB entsprechende Anwendung. Die Mitteilung des Verpflichteten gemäß § 510 BGB muß schriftlich und durch Vorlage der Urkunden erfolgen. Das Grundbuchamt hat die Eintragung des Rechtsübergangs so lange auszusetzen, bis ihm die Nichtausübung des Eintrittsrechts nachgewiesen wird. Bei Ausübung des Eintrittsrechts hat die Gemeinde Vorkaufsberechtigte, deren Recht bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestand, angemessen zu entschädigen.

(4) Die Ausübung des Eintrittsrechts ist bei Rechtsvorgängen im Sinne des Abs. 1 ausgeschlossen, die vorgenommen werden

a) unter Ehegatten, unter Geschwistern, unter Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten; den Verwandten absteigender Linie stehen die durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, den Kindern die Stiefkinder gleich,

b) mit einem gesetzlichen Erben mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht,

c) von Todes wegen,

d) zur Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage über ein zu einem Nachlaß gehöriges Grundstück oder Erbbaurecht,

e) zwischen mehreren Berechtigten sowie deren Ehegatten zur Aufhebung der Gemeinschaft oder zur Umwandlung in eine andere Form der Gemeinschaft unter den gleichen Teilhabern,

f) zur Übernahme eines gewerblichen Betriebes oder einer Berufsstellung oder zum Beitritt in diese, wenn das Grundstück bisher den Zwecken dieses Betriebes oder dieser Berufsausübung diente,

g) im Rahmen eines Umlegungsverfahrens,

h) zwecks Veräußerung eines zur Bebauung mit einem Wohnhaus bestimmten Grundstücks oder Erbbaurechts oder Bewilligung eines Erbbaurechts seitens eines Arbeitgebers an eine Person, die länger als fünf Jahre in seinem Betrieb als Arbeitnehmer tätig war oder ist, sofern im Vertrag eine Verpflichtung zur Weiterveräußerung des Grundstücks bzw. des Rechts an die Gemeinde zu den gleichen Bedingungen vorgesehen ist für den Fall, daß bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch die Bebauung mit einem Wohnhaus noch nicht begonnen hat.

(5) Die Ausübung des Eintrittsrechts ist ferner ausgeschlossen, wenn die Gemeinde auf die Ausübung des Eintrittsrechts vor Abschluß eines Rechtsgeschäfts in der nach § 26 Abs. 1 Satz 4 vorgeschriebenen Form verzichtet hat.

(6) Der Gemeinde gegenüber ist der Einwand ausgeschlossen, daß die vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten vorgelegten Urkunden oder abgegebenen Erklärungen den Inhalt eines Rechtsgeschäftes nicht vollständig wiedergeben oder daß dieses nur zum Schein abgeschlossen ist.

IV. Ordnung der Bebauung

§ 27

Bauliche Anforderungen

Bauten und bauliche Veränderungen sollen sich in den Bebauungsplan einfügen. Für Bauten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann die Genehmigung, unabhängig von den allgemeinen gültigen baupolizeilichen Vorschriften, versagt werden.

§ 28

Bausperren

(1) Die nach den geltenden Vorschriften möglichen Bausperren können auf die Dauer bis zu drei Jahren ausgesprochen werden; in besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Die Verhängung einer Bausperre begründet keinen Entschädigungsanspruch für den betroffenen Grundstückseigentümer.

§ 29

Bauverbot

Durch den Bebauungsplan kann für Freiflächen, die innerhalb eines Baugebiets (§ 8 Abs. 3 Buchstabe b) liegen, ein dauerndes Bebauungsverbot ausgesprochen werden. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften über die Enteignung.

§ 30

Verlagerung

Im Rahmen des Bebauungsplans kann die Gemeinde ermächtigt werden, den Aufbau eines von Zerstörung seiner Anlagen betroffenen Betriebes zu untersagen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

oder nur an anderer Stelle zu gestatten (Verlagerung). Voraussetzung hierfür ist, daß die Anlagen in einem Grad zerstört sind, der ohne wesentliche bauliche Maßnahmen nicht gestattet, den Betrieb wieder in Gang zu setzen. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften über die Enteignung.

§ 31

Verbot des Aufbaues an alter Stelle

Im Rahmen des Bebauungsplans kann der Aufbau auf Bauteilen zerstörter Gebäude, die an sich für den Wiederaufbau verwendbar sind (Keller, Mauern usw.), verboten werden. Aus Billigkeitsgründen soll hierfür eine Entschädigung bewilligt werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen ein Rechtsanspruch besteht.

§ 32

Aufbau- und Instandsetzungspflicht

(1) Die Gemeinde kann einem Grundstückeigentümer unter Berücksichtigung des Bebauungsplans die Auflage erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist

a) sein Anwesen wiederaufzubauen,

b) sein Anwesen vor weiterem Zerfall zu schützen, es instand zu setzen, um- oder auszubauen, soweit dies zur Schaffung von Wohnungen oder von gewerblichen und landwirtschaftlichen Räumen notwendig ist,

c) zur Schließung von Baulücken Gebäude zu errichten.

Der Auflage ist ein unverbindlicher Kostenanschlag mit Plan beizufügen.

(2) Kommt ein Grundstückseigentümer der Auflage nach Abs. (1) Buchstabe b) nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten durchführen lassen; in diesem Fall ist sie zur Verfügung über die Räume berechtigt. Der Eigentümer hat die Wertsteigerung des Gebäudes zu ersetzen. Die Höhe der Wertsteigerung wird von der Gemeinde festgesetzt. Gegen die Festsetzung des Betrages durch die Gemeinde kann der Eigentümer binnen Monatsfrist nach Zustellung des Bescheides über die Kostentragung Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben. Dem Eigentümer ist auf Ansuchen Stundung oder Teilzahlung zu bewilligen in Raten, die sich aus den eingetretenen Mehreinnahmen abzüglich der Mehrausgaben ergeben, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen. Die Beitreibung des der Gemeinde zustehenden Betrages erfolgt wie die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Nach Durchführung der Arbeiten ist die Gemeinde auf Verlangen des Eigentümers verpflichtet, das Eigentum gegen Entschädigung selbst zu erwerben.

(3) Kommt ein Grundstückseigentümer der Auflage nach Abs. (1) Buchstabe a) und c) nicht nach, so kann die Gemeinde die Einleitung eines Enteignungsverfahrens gemäß §§ 23, 24 beantragen. In der Auflage ist auf die Möglichkeit der Enteignung hinzuweisen. Der Eigentümer kann die kostenfreie Rückübertragung des Grundstücks verlangen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Eigentumsübergang die angeordneten Baumaßnahmen nicht ausgeführt werden.

§ 33

Betretungs- und Benutzungsrecht

(1) Die Beauftragten der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, ein Grundstück zu betreten, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung des Bebauungsplans erforderlich ist. Die Gemeinde und die Aufsichtsbehörde können von dem Berechtigten die zur Planung und Durchführung des Aufbaues erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die Baupolizeibehörde kann den Eigentümern oder sonst Berechtigten unbenutzter Grundstücke auferlegen, die Anfuhr von Baumaterialien und die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen zu gestatten, wenn der Aufbau eines benachbarten Grundstücks unter Berücksichtigung der Anforderungen des Straßenverkehrs dadurch wesentlich erleichtert wird.

(3) Wenn der Eigentümer oder sonst Berechtigte des belasteten Grundstücks dadurch einen Nachteil erleidet, hat ihm der Eigentümer des begünstigten Grundstücks dafür auf Verlangen angemessene Entschädigung zu leisten.

(4) Die Höhe der Entschädigung setzt auf Verlangen eines Beteiligten die Baupolizeibehörde fest. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat Klage gegen den anderen Beteiligten vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

§ 34

Erschließungskosten

Der Eigentümer eines zerstörten, wiederaufzubauenden Gebäudes ist zu Anliegerleistungen und zu den Kosten für den Anschluß an das Versorgungsnetz und an die Entwässerungsanlagen nicht heranzuziehen. Dies gilt nicht für neuanzulegende Straßen.

V. Trümmerbeseitigung in zerstörten Gebieten.

§ 35

Vornahme durch Gemeinde oder Grundstückseigentümer

(1) Die Gemeinde kann die Trümmerbeseitigung als gemeindliche Maßnahme selbst durchführen oder die Durchführung den beteiligten Grundstückseigentümern überlassen. Die Überlassung kann widerrufen werden, wenn Belange der Allgemeinheit darunter leiden.

(2) Trümmer eines zerstörten Gebäudes sind noch stehende Bauteile, die für den Wiederaufbau nicht mehr verwertbar sind, Altbaustoffe, Teile davon und Schutt. Andere Sachen, die mit einem Grundstück fest verbunden waren, sind Trümmer, wenn sie für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr verwertbar sind. Nicht zu den Trümmern gehören darin enthaltene Sachen oder Teile davon, die vorher nicht Bestandteile des Grundstücks oder eines Gebäudes waren und noch verwertbar sind.

§ 36

Zeitpunkt der Durchführung

Die Gemeinde kann den Zeitpunkt für den Beginn und eine angemessene Frist für die Durchführung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dieser Arbeiten innerhalb eines Baublocks oder einzelner Baustellen bestimmen sowie Auflagen über die Aufräumung und die Entfernung der Trümmer machen und diese im Falle der Nichterfüllung durch Ersatzvornahme vollziehen lassen.

§ 37

Beseitigungspflicht der Gemeinde

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist die Gemeinde verpflichtet, die Trümmer zerstörter Gebäude aufzuräumen.

§ 38

Durchführung der Arbeiten und Rechtsfolgen

(1) Führt die Gemeinde die Trümmerbeseitigung selbst durch, so geht das Eigentum an den Trümmern ohne Entschädigung in dem Zeitpunkt auf sie über, in dem diese von dem Grundstück entfernt werden. Dies gilt auch für die bisher von einer Gemeinde getroffenen Maßnahmen. Trümmerstücke, an denen der bisherige Eigentümer aus besonderen Gründen ein Interesse hat, sind ihm zurückzugeben.

(2) Werden die Kosten der Trümmerbeseitigung als gemeindliche Maßnahmen durch die Verwertung der Trümmer und Altbaustoffe nicht gedeckt, so können die beteiligten Eigentümer zu den ungedeckten Kosten in dem gleichen Verhältnis herangezogen werden, in dem ihnen eine Entschädigung für ihren Gebäudeschaden geleistet wird. Die Heranziehung darf den Teil der Entschädigung nicht übersteigen, der dem Eigentümer für die Trümmerbeseitigung zusteht.

(3) Zur Vorbereitung der von ihr durchzuführenden Trümmerbeseitigung kann die Gemeinde die Trümmer auf den zerstörten Grundstücken beschlagnahmen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß jede Veränderung an den Trümmern, insbesondere jede Entfernung, sowie jede Verfügung über sie ohne Genehmigung der Gemeinde verboten ist. Mit der Beschlagnahme geht die gesetzliche Haftung für den Zustand des Grundstücks auf die Gemeinde über. Sie haftet nicht für Schäden, die beim Betreten des Grundstücks entstehen.

§ 39

Inanspruchnahme von Gelände zur Trümmerlagerung

Die Gemeindebehörde, nötigenfalls die Aufsichtsbehörde, kann vorübergehend Grundflächen in Anspruch nehmen, um darauf die Trümmer zerstörter Gebäude oder zur Trümmerbeseitigung oder -verwertung erforderliche Anlagen unterzubringen. Die Inanspruchnahme wird angemessen vergütet, soweit der Berechtigte in der gegenwärtigen Nutzung des Grundstücks beeinträchtigt wird. Das Eigentum an der Grundfläche bleibt unberührt.

§ 40

Inanspruchnahme von Gelände für Trümmerbeseitigungsanlagen

(1) Die Gemeindebehörde, nötigenfalls die Aufsichtsbehörde, kann zugunsten von Verkehrsanlagen, die zur Trümmerbeseitigung vorübergehend benötigt werden, eine zeitweilige Beschränkung des Grundeigentums aussprechen. Die Inanspruchnahme wird nicht vergütet. Der dem Eigentümer nachweislich entstandene Schaden wird jedoch von der Gemeinde ersetzt.

(2) Die Inanspruchnahme darf die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Dauert sie länger, so ist der übliche Mietzins zu entrichten.

§ 41

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Gemeinden in Angelegenheiten der Trümmerbeseitigung ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

VI. Verwaltungszwang und Strafen

§ 42

Beseitigung unerlaubter Bauausführungen

Die Baupolizeibehörde kann anordnen, daß Bauwerke oder Bauteile, die entgegen baurechtlichen Vorschriften — Verfahrensvorschriften ausgenommen — erstellt sind, auf Kosten des Bauherrn beseitigt oder verändert werden.

§ 43

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 10 000 DM wird bestraft, wer vorsätzlich als Bauherr, Architekt, Baumeister, Bauunternehmer oder Bauhandwerker den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Bauausführungen vornimmt oder Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Baupolizeibehörden auf Grund dieses Gesetzes treffen. Neben diesen Strafen kann auf die Einziehung von Baustoffen und Baugeräten zugunsten der Gemeinde erkannt werden.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird bestraft,

a) wer eine nach Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht,

b) wer entgegen einer nach § 38 ausgesprochenen Beschlagnahme unbefugt eine Veränderung an Bautrümmern vornimmt.

VII. Schlußbestimmungen

§ 44

Die Landesregierung erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Satzungen, die nach § 22 erlassen sind, werden dadurch nicht berührt.

§ 45

Verfahren zur Feststellung der Ortsstraßenpläne oder zur Grundstücksumlegung, die nach bisherigen Vorschriften eingeleitet waren, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen.

§ 46

Die §§ 13 bis 21 des Badischen Ortsstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1936 (GVBl. S. 179) und vom 19. Juni 1937 (GVBl. S. 245)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

treten außer Kraft. Ist in Gesetzen und Verordnungen auf diese Bestimmungen verwiesen, so tritt die Regelung dieses Gesetzes an deren Stelle.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 3. Februar 1950.

Die Landesregierung
Wohleb

Anordnung

zur Durchführung des Landesgesetzes über die Steuerfreiheit einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 19. Oktober 1949

vom 29. Dezember 1949

Zur Durchführung des Landesgesetzes über die Steuerfreiheit einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 19. Oktober 1949 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 472) wird auf Grund des Artikels VII des Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 24. September 1948 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 S. 142) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Steuerfreiheit nach § 1 Ziffer 1 Buchstaben a) und c) und nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes wirkt zugunsten des jeweiligen Gläubigers der Anleihe für den Zeitraum, der zwischen dem Erwerb der Anleihe und der Veräußerung der Anleihe (Besitzdauer) liegt. Der Anleihegläubiger ist von der Einkommensteuer, von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbeertragsteuer hinsichtlich derjenigen Zinsen befreit, die auf die Zeit seiner Besitzdauer entfallen.

(2) Beim Erwerb der Anleihe auf Grund eigener Zeichnung gilt als Zeitpunkt des Erwerbs bereits der Zeitpunkt der Zeichnung.

§ 2

(1) Soweit Steuerfreiheit nach § 1 Ziffer 1 Buchstaben a) und c) und nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes besteht, ist der Gläubiger der Wohnungsbauanleihe nicht verpflichtet, die Wohnungsbauanleihe und die Zinsen daraus in den Steuererklärungen anzugeben, welche die in § 1 Ziffer 1 Buchstaben a) und c) und § 1 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Steuern betreffen.

(2) Die Befreiung von der Erbschaftsteuer nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) des Gesetzes gilt nur für Anleihebeträge, die vom Erblasser (Schenker) selbst gezeichnet worden sind. Zur Nachprüfung dieser Voraussetzung ist es erforderlich, daß die Wohnungsbauanleihe in die Erbschaftsteuererklärung (Verzeichnis der zum Nachlaß gehörenden Gegenstände, § 26 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzes) aufgenommen wird.

§ 3

Wird steuerfreie Wohnungsbauanleihe mit Vermögen erworben, das bereits in einer Vermögenserklärung angegeben und zur Vermögensteuer veranlagt worden ist, so gelten zur Durchführung der Befreiung von der Vermögensteuer nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe a) des Gesetzes die folgenden Grundsätze:

1. Das Gesamtvermögen (§ 73 RBewG) oder das Inlandsvermögen (§ 77 RBewG) ist auf den Beginn des dem Erwerb der Wohnungsbauanleihe folgenden 1. Januar neu zu ermitteln, und zwar auch dann, wenn infolge des Erwerbs der Anleihe die Wertgrenzen für eine Neuveranlagung nach § 4 Absatz 2 des Landesgesetzes über die Vermögensteuer-Veranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 und die Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948 vom 21. September 1949 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. Oktober 1949 Seite 392/94) nicht erreicht sind. Das neu ermittelte Vermögen ist der Vermögensteuer vom Beginn des 1. Januar ab, auf den das Vermögen neu ermittelt worden ist, zugrunde zu legen.

2. Die Befreiung der Wohnungsbauanleihe von der Vermögensteuer für die Zeit vom Erwerb bis zur Neuermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens ist durch entsprechend niedrigere Festsetzung der Jahressteuerschuld gesondert durchzuführen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß der Steuerbetrag errechnet wird, der auf den für den Erwerb der Anleihestücke aufgewendeten Vermögensbetrag entfallen würde. Von dem so errechneten Steuerbetrag ist für jeden vollen Monat der Besitzdauer ein Zwölftel von der bisherigen Jahressteuerschuld abzusetzen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger ist nach dem Stand vom 21. Juni 1948 mit einem steuerpflichtigen Vermögen von 220 000 DM ab 1. Januar 1949 zu einer Jahressteuer von 1650 DM veranlagt. Er erwirbt am 25. Oktober 1949 Anleihestücke der Wohnungsbauanleihe unter Aufwendung von 20 000 DM aus seinem versteuerten sonstigen Vermögen. Die Jahressteuerschuld beträgt nunmehr 7,5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens von (220 000 — 20 000) 200 000 DM = 1500 DM.

Auf den für den Erwerb der Anleihestücke aufgewendeten Betrag von 20 000 DM entfallen 7,5 v. T. = 150 DM Vermögensteuer. Die Vermögensteuer 1949 von 1650 DM ist um 2/12 von 150 DM = 25 DM zu ermäßigen und auf 1625 DM festzusetzen. Diese Steuerermäßigung ist von der am 10. November 1949 zu zahlenden Vermögensteuer-Teilzahlung abzusetzen.

§ 4

(1) Wird steuerfreie Wohnungsbauanleihe mit Vermögen erworben, das in dem nach § 12 des Gewerbesteuergesetzes maßgeblichen Gewerbekapital enthalten ist, so ist der Einheitswert auf den 1. Januar nach dem Erwerb der Wohnungsbauanleihe ohne Rücksicht auf die für Einheitsbewertungen geltenden Wertfortschreibungsgrenzen neu festzustellen.

(2) Die Befreiung der Wohnungsbauanleihe von der Besteuerung des Gewerbekapitals für die Zeit vom Erwerb der Anleihe bis zur Neufeststellung des Einheitswertes nach Absatz 1 wird in der Weise durchgeführt, daß bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital (§ 12 Absatz 1 GewStG) für jeden vollen Monat der Besitzdauer der Wohnungsbauanleihe ein Zwölftel des Anleihebetrages von dem Gewerbekapital abgezogen wird.

Freiburg i. Br., den 29. Dezember 1949

Badisches Ministerium der Finanzen
Dr. Eckert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung über Metallpreise (M P 16) vom 15. November 1949

Auf Grund des § 2 der Landesverordnung über Preise für Metalle vom 26. August 1949 (GVBl. S. 375) werden folgende Änderungen von Höchstpreisen für Metalle bekanntgegeben:

1. Kupfer (Elektrolytkupferkathoden) DM 177.— /100 kg
2. Zinn, nicht legiert
   Reinzinn der Marken Banka, Rose, Doppelbaum DM 930.— /100 kg
3. Die in der Landesverordnung über Preise für Metalle vom 26. August 1949 (GVBl. S 375) verzeichneten Höchstpreise für Kupfer und Zinn werden hiermit gegenstandslos.
4. Die Preise gelten ab 1. Oktober 1949.

Freiburg i. Br., den 15. November 1949.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit

Dr. Lais

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. Januar 1950 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (23 854)		
Guthaben bei der BdL		43
Postscheckguthaben		24
Wechsel und Schecks		4 535
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen sonstiger öffentlicher Stellen		5 000
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	77 251	
b) angekaufte	1 796	79 047
Lombardforderungen gegen		
a) Ausgleichsforderungen	4 130	
b) sonstige Sicherheiten	27	4 157
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	4 100	
b) sonstige öffentliche Stellen	3 265	7 365
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		1 665
		104 336

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		521
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	30 384	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	383	
c) von öffentlichen Verwaltungen	19 374	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	12 364	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	8 318	
f) von ausländischen Einlegern	245	
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	1 816	72 884
Lombardverpflichtungen gegen die BdL		18 000
Sonstige Verbindlichkeiten		2 931
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	48 240	
		104 336

* treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1950

Landeszentralbank von Baden:
Hinckel i. V.: Heidrich

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 15. Januar 1950

AKTIVA:		
Kassenbestand* (29 257)		
Guthaben bei der BdL		154
Postscheckguthaben		70
Wechsel und Schecks		1 996
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen sonstiger öffentlicher Stellen		5 000
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	77 251	
b) angekaufte	1 796	79 047
Lombardforderungen gegen		
a) Ausgleichsforderungen	4 432	
b) sonstige Sicherheiten	1	4 433
Kassenkredite an sonstige öffentliche Stellen		3 265
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		1 707
		98 172

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		521
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	29 365	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	270	
c) von öffentlichen Verwaltungen	20 558	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	21 821	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	7 941	
f) von ausländischen Einlegern	229	
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	2 500	82 684
Lombardverpflichtungen gegen die BdL		2 000
Sonstige Verbindlichkeiten		2 967
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	50 975	
		98 172

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1950

Landeszentralbank von Baden:
Hinckel i. V.: Heidrich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. Januar 1950 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (31 544)		
Guthaben bei der BdL		50 186
Postscheckguthaben		57
Wechsel und Schecks		2 379
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen sonstiger öffentlicher Stellen		300
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	77 251	
b) angekaufte	1 917	79 168
Lombardforderungen gegen		
a) Ausgleichsforderungen	5 268	
b) sonstige Sicherheiten	208	5 476
Kassenkredite an sonstige öffentliche Stellen		3 265
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		1 729
		145 060

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		521
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	32 158	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	274	
c) von öffentlichen Verwaltungen	17 896	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	20 813	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	12 626	
f) von ausländischen Einlegern	229	
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	2 554	86 550
Lombardverpflichtungen gegen die BdL		45 000
Sonstige Verbindlichkeiten		2 989
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	54 741	
		145 060

* treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1950

Landeszentralbank von Baden

Hinckel i. V.: Schroeder

Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland

Nr. 8

Seite

Gesetz Nr. 18: Zweite Abänderung des Gesetzes Nr. 1, Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission 78

Amerikanische Zone

Verordnung Nr. 1: Jagd- und Fischereiordnung für Besatzungsangehörige 80

Verordnung Nr. 2 zur Abänderung der Verordnung Nr. 1 82

Hinweis

Seit Beginn des Jahres 1950 erscheint das Ministerialblatt der Landesregierung von Baden. Es enthält Bekanntmachungen, Anordnungen und sonstige Mitteilungen aus den Geschäftsbereichen sämtlicher Badischen Ministerien und sonstiger Dienststellen, welche nicht im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden. Ausnahmsweise kommen auch Gesetze und Verordnungen zum Abdruck, sofern dieselben schon im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurden.

Das Ministerialblatt erscheint im allgemeinen zweimal monatlich im Verlag Poppen & Ortmann, Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 229. Von diesem Ministerialblatt wird jeweils eine einseitig und eine doppelseitig bedruckte Ausgabe hergestellt.

Bestellungen für den Postbezug ab 1. April 1950 werden schon jetzt durch die Post entgegengenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Ministerialblatt durch die Ministerien an die unterstellten Dienststellen und Behörden auf dem Dienstweg weitergeleitet.

Privatbezieher können das Ministerialblatt für das erste Quartal 1950 unmittelbar beim Verlag beziehen.

Der Bezugspreis für ein Vierteljahr beträgt für die Ausgabe

A (doppelseitig) 3.50 DM

für die Ausgabe

B (einseitig bedruckt) 4.50 DM

zuzüglich Zustellungsgebühr.

Alle Empfänger des Ministerialblattes werden gebeten, den Bezugspreis für die Monate Januar, Februar und März 1950 auf das Postscheckkonto der Firma Poppen & Ortmann, Postscheckamt Karlsruhe, Konto Nr. 1345, zu überweisen.

Herausgeber und Schriftleitung:
Badische Staatskanzlei, Freiburg i. Br. Rotteckplatz 4. — Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229. Fernsprecher: 3481

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg